

## **§ 12 Befreiung**

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter kann auf Antrag Schüler, deren Muttersprache weder Deutsch noch die Erste Fremdsprache ist, vom Unterricht und von der Ablegung der Prüfung in der Zweiten Fremdsprache befreien.

<sup>2</sup>Der Schulleiter kann auf Antrag Schüler des ersten Schuljahres von der Teilnahme am Unterricht in der Zweiten Fremdsprache befreien, wenn die Schüler die Kenntnisse dieses Jahres nachweisen. <sup>3</sup> § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien. <sup>2</sup>Eine Befreiung von der Erbringung von Leistungsnachweisen ist nicht möglich.

(3) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.